

Anpassung der Kriterien für den Bewohnerparkausweis

Datum: 15.09.2025
Federführung: 1 Büro der Bürgerschaft
Beteiligte Ämter:
Antragsteller: René Domke, FDP-Fraktion
Beratungsfolge

| Beratungsfolge | Geplante Sitzungstermine | Öffentlichkeitsstatus |
|--|--------------------------|-----------------------|
| Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung) | | Ö |

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt, Ziffer 4 der Kriterien für den Erhalt eines Bewohnerparkausweises wie folgt zu ändern:

„4.für den ein Kraftfahrzeug mit maximal 3,5 t Gesamtgewicht als Halter zugelassen ist oder der ein Kraftfahrzeug mit maximal 3,5 t Gesamtgewicht nachweislich zur ständigen Benutzung hat.“

Begründung

Mit Beschluß der 34. Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 31. Mai 2012 wurde beschlossen, „dass ein in Wismar meldebehördlich registrierter Bewohner,

- 1.der in dem ausgewiesenen Bewohnerparkbereich mit seinem Hauptwohnsitz gemeldet ist und dort tatsächlich wohnt,
- 2.der nachweislich keinen privaten Stellplatz in seiner Parkzone besitzt oder angemietet hat,
- 3.eine gültige Fahrerlaubnis nachweisen kann, und
- 4.für den ein Kraftfahrzeug mit weniger als 2,8 t Gesamtgewicht als Halter zugelassen ist oder ein Kraftfahrzeug mit weniger als 2,8 t Gesamtgewicht nachweislich zur ständigen Benutzung hat

auf Antrag einen Bewohnerparkausweis erhält.

Die Begrenzung auf Kraftfahrzeuge unter 2,8 t ist nicht mehr zeitgemäß. Im Rahmen der zunehmenden Elektrifizierung des Verkehrs erhöht sich das durchschnittliche Gesamtgewicht von Kraftfahrzeugen gegenüber reinen Benzin- und Dieselfahrzeugen. Dies betrifft insbesondere größere Familienfahrzeuge (z.B. VW IDBuzz). Der Vergleich mit anderen Städten in Mecklenburg-Vorpommern (z.B. Schwerin, Rostock) zeigt, dass als Kriterium für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises lediglich die Führbarkeit mit dem Führerschein der Klasse B gefordert und/oder als Ausschlusskriterium die Zulassung als Wohnmobil/LKW festgesetzt wird.

Der Schutz der Infrastruktur/Gehwege bleibt auch durch die o.g. Änderung der Kriterien erhalten, da Parken auf den Gehwegen für Kraftfahrzeuge über 2,8 t gemäß StVo weiterhin durch das Zeichen 315 untersagt bleibt.

Finanzielle Auswirkungen

keine, notwendige Aufgabe der Kernverwaltung

Anlage/n